



# Beitragsanpassung in der PKV

---

Köln, 01. August 2025

In der deutschen Privaten Krankenversicherung hat sich ein weltweit einmaliges Modell etabliert, welches den Versicherten ein lebenslang garantiertes Leistungsversprechen bietet. In der Konzeption sind mittels Bildung einer [Alterungsrückstellung](#) auch konstante Beiträge vorgesehen. Das Gesundheitswesen ist ständig von unterschiedlichen nicht vorhersehbaren Änderungen betroffen, daher muss das Konzept der lebenslang konstanten Beiträge bestimmte Einschränkungen enthalten.

### Wann dürfen die Beiträge angepasst werden?

Bei der Kalkulation aller Rechnungsgrundlagen werden aktuelle Erkenntnisse berücksichtigt. Stellen sich Veränderungen für die sogenannten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen *Versicherungsleistungen* und *Sterblichkeit* ein, hat der Versicherer das Recht zu einer Beitragsanpassung. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gibt Schwellenwerte für den Grad der Veränderung vor. Damit kann bzw. muss der Versicherer die Beiträge anpassen, wenn sich die Versicherungsleistungen oder die Sterblichkeit um einen bestimmten Grad von den in der Kalkulation verwendeten Annahmen entfernen. Dies kann grundsätzlich eine Abweichung nach oben oder unten sein. Alle Rechnungsgrundlagen inkl. des [Rechnungszinses](#) müssen überprüft und ggf. aktualisiert werden. Durch die Anpassung aller Rechnungsgrundlagen kann es vorkommen, dass sogar bei sinkenden Versicherungsleistungen Beiträge steigen müssen. Nur bei vorübergehenden Veränderungen der Versicherungsleistungen und Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten darf eine Anpassung ausbleiben.

Für die Versicherungsleistungen liegt der Schwellenwert bei 10 %, falls in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) kein niedrigerer Wert festgelegt ist. Verbreitet finden sich AVB, die die Schwelle auf 5 % festsetzen. Bei der Sterblichkeit ist die Schwelle stets 5 %. Das Verfahren für den Vergleich von tatsächlichen Beobachtungen zu kalkulierten Annahmen ist in der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) genau beschrieben. Hiernach wird für die tatsächliche Versicherungsleistung der Trend aus den normierten Leistungsausgaben der zurückliegenden drei Jahre ermittelt. Für die Sterblichkeit erfolgt ein Vergleich der kalkulierten Sterblichkeit mit der aktuell von der BaFin veröffentlichten Sterbetafel anhand von Versicherungsleistungsbarwerten. Der Vergleich mit dem Schwellenwert wird „Auslösender Faktor Versicherungsleistungen“ und „Auslösender Faktor Sterblichkeit“ genannt. Sie werden einmal im Jahr berechnet. Die BaFin erhält eine Übersicht der Auslösenden Faktoren.

### Wer überwacht die Beitragsanpassung?

Jeder Beitragsanpassung muss ein [unabhängiger Treuhänder](#) zustimmen. Eine vorhersehbar unzureichende Kalkulation darf nicht zu Beitragsanpassungen führen. Mit Mitteln aus der Überschussbeteiligung lassen sich Beitragsanpassungen abmildern. Mit Zustimmung der [Treuhänderin](#) können diese Mittel aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Begrenzung von Beitragsanpassungen eingesetzt werden.